

Yo 22.3.

1978

L  
1635  
[42]

**S**rauer=  
**REGLEMENT**  
in der  
Graffchaft Wernigerode.

---

Wernigeroda,

Druckts J. G. Struck, Hochgräfl. Hof-Buchdrucker.



Kapsel 78 C 1625 [42]

AK



**W**ir Christian Ernst / Graf  
zu Stolberg, Königstein, Ro-  
cheport, Wernigeroda und Hohnstein,  
Herr zu Epstein, Münsingenberg, Breu-  
berg, Altimond, Lohra und Kletten-  
berg ꝛ. des schwarzen Adler Ordens-  
Ritter, fügen hiemit jedermännlich  
zu wissen : Demnach Wir zeithero mißfällig wahrneh-  
men müssen, welchergestalt in Unserer Stadt und Graf-  
schaft mit der Trauer ein nicht geringer Mißbrauch ein-  
gerissen, also, daß dieselbe nicht nur, so viel die Zeit be-  
trifft, zu weit hinaus gesetzt, sondern auch vielfältig  
tiefer, als es eines jeden Stand mit sich bringet, ge-  
tragen, dadurch aber unnöthiger Aufwand, und zum öf-  
tern viele Schulden, verursacht werden; Und Wir dann  
hierinnen eine Aenderung zu treffen, und deßfalls ein ge-  
wisses Reglement, zu jedermanns Achtung, fest zu setzen,  
vor nöthig befunden:

Als ordnen und wollen Wir, daß fñhrohin nieman-  
den, wer er auch sey, seine Domestiquen und Gesinde  
bey Trauerfällen schwarz zu kleiden, oder denenselben die  
Klei-



Kleidung mit Gelde zu bezahlen, erlaubet seyn, wegen der Zeit aber, wie lange Anverwandte vor ihre Person trauern mögen, es nachfolgender massen gehalten werden solle:

- 1 Eltern und Groß-Eltern trauern um ihre leibliche Kinder, Enckel und Stief-Kinder drey Monath; stürben die Kinder aber unter Zehn Jahren, so werden sie gar nicht betrauret.
- 2 Kinder, Enckel und Stieffinder, it. Schwieger-Söhne und Töchter, auch die, so von jemanden zum völligen Erben eingesetzt werden, betrauren ihre Eltern, Groß-Eltern, Stief- und Schwieger-Eltern und Erblasser Ein halbes Jahr.
- 3 Ein Witber darf um seine Frau, und die Witbe um den Mann Ein ganzes Jahr die Trauer tragen.
- 4 Brüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen müssen nicht über Drey Monath betrauret, und
- 5 wegen verstorbener anderer Verwandten bis in den dritten Grad mag die Trauer nur auf Sechs Wochen angeleget werden.

Weilen nun auffer jest gemeldten Fällen, und über die gefeszte Zeit alle Trauer gänglich abgestellt und verboten wird; so folget dagegen von selbst, daß dieselbe jedesmalen nach Unterscheid der auf die Todesfälle erlaubten Trauer-Frist, ungleichen nach eines jeden Stande billig eingerichtet, und mithin bey einer sechs wöchentlichen oder vierteljährigen Trauer von Mannspersonen nur schwarze Westen, und von Frauenspersonen keine Schneppen oder Flohckappen getragen werden müssen. Bey einer halbjährigen und ganzen Trauer aber ist niemanden als Adelichen, und denen, so im adelichen



hen Rang und Bedienung stehen, gekrept Tuch mit Pleuren und deren Ehegatten zwen Kappen zugleich; hingegen denen vom mittlern Stande, und die keine gemeine Bürger oder Handwerker sind, mehr nicht als schlecht Tuch mit tuchenen Knöpfen, und dergleichen Frauenspersonen eine dem Rocke gleich hangende Flohr-Kappe zu tragen verstatet.

Zimmers, Haus- Meublen, Kirchenstühle und Gutschschwarz zu bekleiden wird jedem ohne Unterschied des Standes gänglich verboten: jedoch bleibet denen Adelichen, und solchen, die im adelichen Rang und Bedienung stehen, frey, ein Zimmer bey der Leichen-Beerdigung schwarz zu behangen, so aber gleich nach der Beerdigung wieder abgenommen werden muß.

Wie Wir nun dieser Unserer Trauer-Ordnung von allen Unsern Bedienten, Vasallen und Untertanen genau nachgelebet, und a dato der publication bey Vermeidung funfzig Thaler Strafe dieselbe beobachtet wissen wollen; So befehlen Wir Unsern Collegis und Beamten, über deren Festhaltung zu vigiliren, diejenigen, so dawider handeln würden, gebührend anzuzeigen, und mit der gesetzten Strafe zu belegen. Gegeben auf Unserm Schloß Wernigerode, den 7. ten April 1745.



Christian Ernst,  
Graf zu Stolberg.

Yo 22. 3.

1978

L  
1625  
[42]

# Strauer- REGLEMENT

in der  
Schafft Wernigerode.

Wernigeroda,  
Struck, Hochgräfl. Hof-Buchdrucker.



sel 78 L 1625 [42]

AK

